



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 22. FEBRUAR 2018

NR. 08

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Absage Erörterungstermin im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die weitere Einleitung von Überstandswasser aus dem Schlammfelder Großenheidorn in den Großenheidorngraben, Gewässer II. Ordnung, im Bereich der Stadt Wunstorf 54

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2018 54

2. Stadt Laatzen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Senefelderstraße“, OT Laatzen (gem. § 13a BauGB) 55

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Rethener Kirchweg“, OT Grasdorf (gem. § 13a BauGB) 55

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“ OT Laatzen 56

3. Stadt Lehrte

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2014 57

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Hannoversche Straße Nord-Ost“ in Ahlten 57

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Manskestraße Nord-West“ in Lehrte 58

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Absage Erörterungstermin im wasserrechtlichen
Erlaubnisverfahren nach § 10 Wasserhaushaltsge-
setz (WHG) für die weitere Einleitung von Über-
standswasser aus dem Schlammfelder Großen-
heidorn in den Großenheidorngraben, Gewässer
II. Ordnung, im Bereich der Stadt Wunstorf.**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim, hat bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, die wasserrechtliche Erlaubnis für die weitere Einleitung von Überstandswasser aus dem Schlammfelder Großenheidorn in den Großenheidorngraben, Gewässer II. Ordnung, beantragt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 26.10.2017.

Der für Donnerstag, den 01.03.2018 um 14.00 Uhr im Gebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, angesetzte Erörterungstermin für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren findet gem. § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) nicht statt, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung ist gem. § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar.

Hannover, den 14.02.2018

Aktenz.: 36.28 38/33/99/004

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Heidtmann

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgwedel

**Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das
Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Burgwedel in der Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	43.801.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	47.342.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.500.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	800.000,00 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.968.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.483.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.587.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.428.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.200,00 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	45.556.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	51.914.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Burgwedel, 18. Dezember 2017

Düker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 29.01.2018, Az.: 15.01 15 14 21 (03), die vom Rat der Stadt Burgwedel am 18.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zi. 3.12, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, 13.02.2018

Stadt Burgwedel
Düker
Bürgermeister

2. Stadt Laatzen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Senefelderstraße“, OT Laatzen (gem. § 13a BauGB)

Verfahren:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Senefelderstraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Verfahrensschritt:

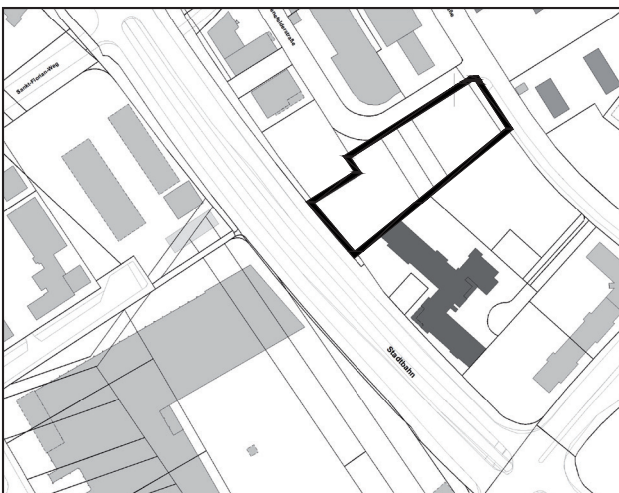
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Senefelderstraße“ umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Grasdorf Flur 1 Flurstücke 64/42, 63/23, 63/25, 63/24 und 93/5.

(siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Auszug aus der Deutschen Liegenschaftskarte M 1:1000 (unmaßstäblich)



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Rethener Kirchweg“, OT Grasdorf (gem. § 13a BauGB)

Verfahren:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Rethener Kirchweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

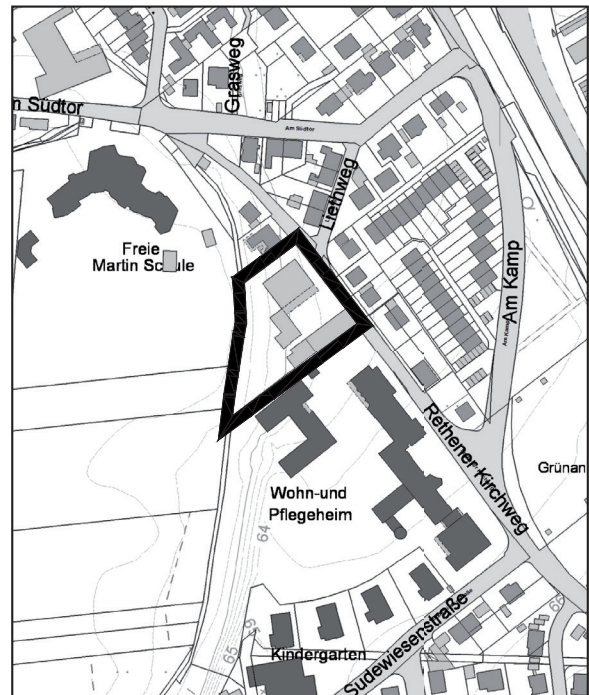
Verfahrensschritt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Rethener Kirchweg“ umfasst das Flurstück 80/1; Flur 4; Gemarkung Grasdorf.

(siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Auszug aus der Deutschen Liegenschaftskarte M 1:1000 (unmaßstäblich)



Auslegungsfrist, -ort und -zeiten:

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 10 „Senefelderstraße“, und Nr. 11 „Rethener Kirchweg“ erfolgt in der Zeit vom **02.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018** im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, Bürgerbüro (EG), während der Sprechzeiten (Mo - Mi von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Do von 8.00 bis 19.00 Uhr, Fr von 8.00 bis 17.00 Uhr und Sa von 10.00 bis 12.00 Uhr).

Hinweise:

- 1) Während der Auslegungsfrist kann jedermann Auskünfte zu den Entwürfen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 10 „Senefelderstraße“ und Nr. 11 „Rethener Kirchweg“ einholen sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, und

- b) Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig sind, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung verspätet oder nicht geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 3) Auskünfte zu den Entwürfen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 10 „Senefelderstraße“ und Nr. 11 „Rethener Kirchweg“ erteilt während der oben genannten Frist das Team Stadtplanung, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten im Rathaus, 8. OG. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 8205-6103).
- 4) Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen können auch im Internet unter der Adresse <http://www.laatzten.de/de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Laatzten, den 13.02.2018

Stadt Laatzten
Der Bürgermeister
Köhne

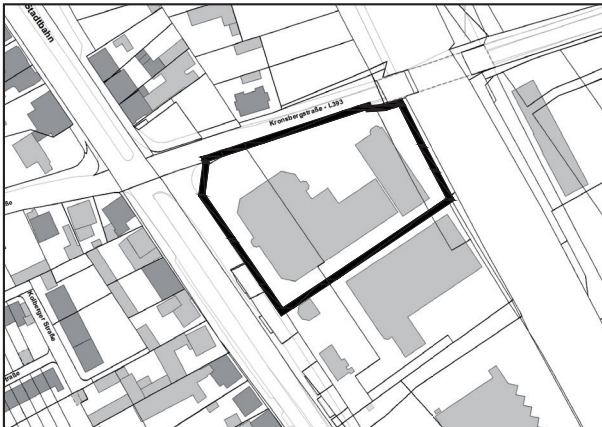
**Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12
„Versorgungsbereich Alt-Laatzten Kronsbergstraße“ OT Laatzten**

Verfahrensschritt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzten Kronsbergstraße“ umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Laatzten, Flur 2; Flurstücke 41/24, 41/18 sowie 41/19. (siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Auszug aus der Deutschen
Liegenschaftskarte M 1:1000
(unmaßstäblich)



Auslegungsfrist, -ort und -zeiten:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzten Kronsbergstraße“, OT Laatzten erfolgt in der Zeit vom

02.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018

im Foyer des Rathauses der Stadt Laatzten, Marktplatz 13, 30880 Laatzten, Schaukästen an der Stempeluhr gegenüber dem Bürgerbüro (EG), während der Sprechzeiten

(Mo. – Mi. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Do. von 8.00 bis 19.00 Uhr, Fr. von 8.00 bis 17.00 Uhr).

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Begründung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzten Kronsbergstraße“, OT Laatzten: Dieser enthält Aussagen zum Immissionsschutz, wonach zur Einhaltung der Richtwerte an den maßgebenden Immissionspunkten Maßnahmen und Vorkehrungen zur Lärminderung erforderlich sind, die als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden sowie zum Belang Altlasten, wonach keine typischerweise am Standort zu erwartende Verunreinigung, etwa durch Mineralöl-Kohlenwasserstoffe, bekannt ist.
2. Umweltbericht als Teil C der Begründung. Danach sind etwaige Schutzgebiete nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden nicht festgestellt. Das gilt auch für das Ortsbild. Angesichts der vorhandenen, nahezu vollständigen Versiegelung und der Vorbelastung des Plangebietes und der Umgebung wird davon ausgegangen, dass planbedingte Eingriffe als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen sind.
3. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, (Abia), Neustadt am Rbge: Spuren der Besiedlung durch Vögel wurden an den Bestandsgebäuden nicht gefunden. Das ehem. Parkhaus weist – ungünstige – Bedingungen für ein Tagesquartier von Fledermäusen auf. Bei einem Abriss der Bestandsgebäude in den Wintermonaten ist demnach keine Verletzung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu befürchten. Andernfalls sollte vorab eine kurzfristige erneute Prüfung vorgenommen werden.
4. UVP-Vorprüfung, Planungsgruppe Landespflege (PG Landespflege), Hannover: Eine UVP-Pflicht wird nicht festgestellt, da mit Blick auf die Vorbelastung und Vornutzung, u.a. die Versiegelung und die verkehrliche Situation, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Folgende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Region Hannover, Stellungnahme vom 29.09.2017 mit Hinweisen zum Artenschutz.
2. ÜSTRA, Stellungnahme vom 29.09.2017 mit Hinweisen zur verkehrlichen Anbindung (ÖPNV).

Hinweise:

- 1) Während der Auslegungsfrist kann jedermann Auskünfte zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzten Kronsbergstraße“ einholen sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
 - b) Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig sind, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung verspätet oder nicht geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- 3) Auskünfte zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“- erteilt während der oben genannten Frist das Team Stadtplanung, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten im Rathaus, 8. OG. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 8205-6103).
- 4) Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen können auch im Internet unter der Adresse <http://www.laatzen.de/de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Laatzen, den 13.02.2018

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
Köhne

3. Stadt Lehrte

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2014

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.
2. Der Rat der Stadt Lehrte erteilt dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die uneingeschränkte Entlastung.
3. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, zur Deckung des Fehlbetrages aus Vorjahren (5.157.861,42 €) den vollen Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis 2014 in Höhe von 3.957.081,12 € und einen Teil des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis 2014 in Höhe von 1.200.780,30 € zu verwenden.
4. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, den restlichen Teil des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis 2014 einer Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften, Zimmer 2.2 im Nordflügel, öffentlich aus.

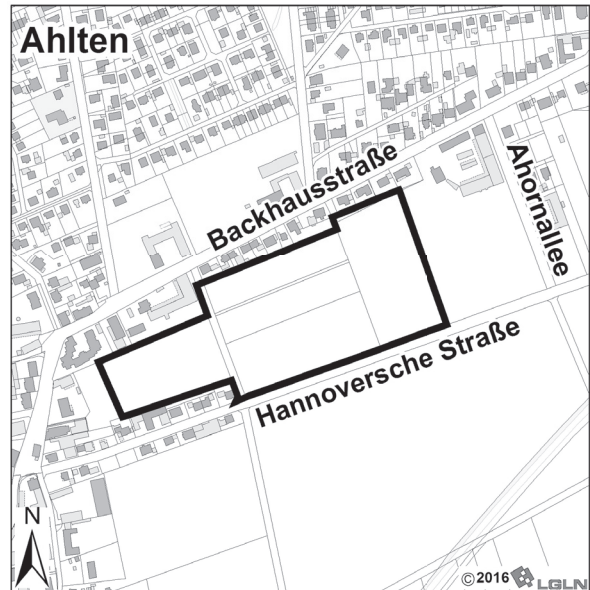
Lehrte, den 8. Februar 2018

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Hannoversche Straße Nord-Ost“ in Ahlten

Die Region Hannover hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 23.01.2018 (Az. 61.03-21101-09/11-4/17) die vom Rat der Stadt Lehrte am 13.09.2017 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Hannoversche Straße Nord-Ost“ in Ahlten genehmigt.

Die Begrenzung des Änderungsbereiches und seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 245 c BauGB wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Hannoversche Straße Nord-Ost“ in Ahlten mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

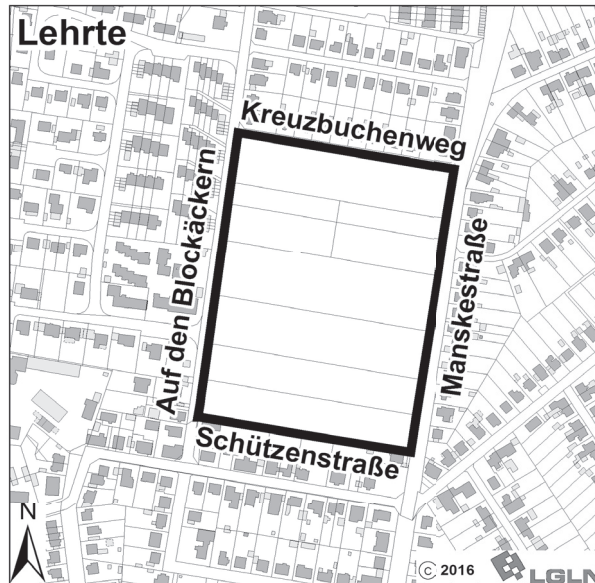
Lehrte, den 08.02.2018

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Manskestraße Nord-West“ in Lehrte

Die Region Hannover hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 16.01.2018 (Az. 61.03-21101-08/11-3/17) die vom Rat der Stadt Lehrte am 13.09.2017 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Manskestraße Nord-West“ in Lehrte genehmigt.

Die Begrenzung des Änderungsbereiches und seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 245 c BauGB in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl. I SA. 2808) wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Manskestraße Nord-West“ in Lehrte mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lehrte, den 08.02.2018

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
